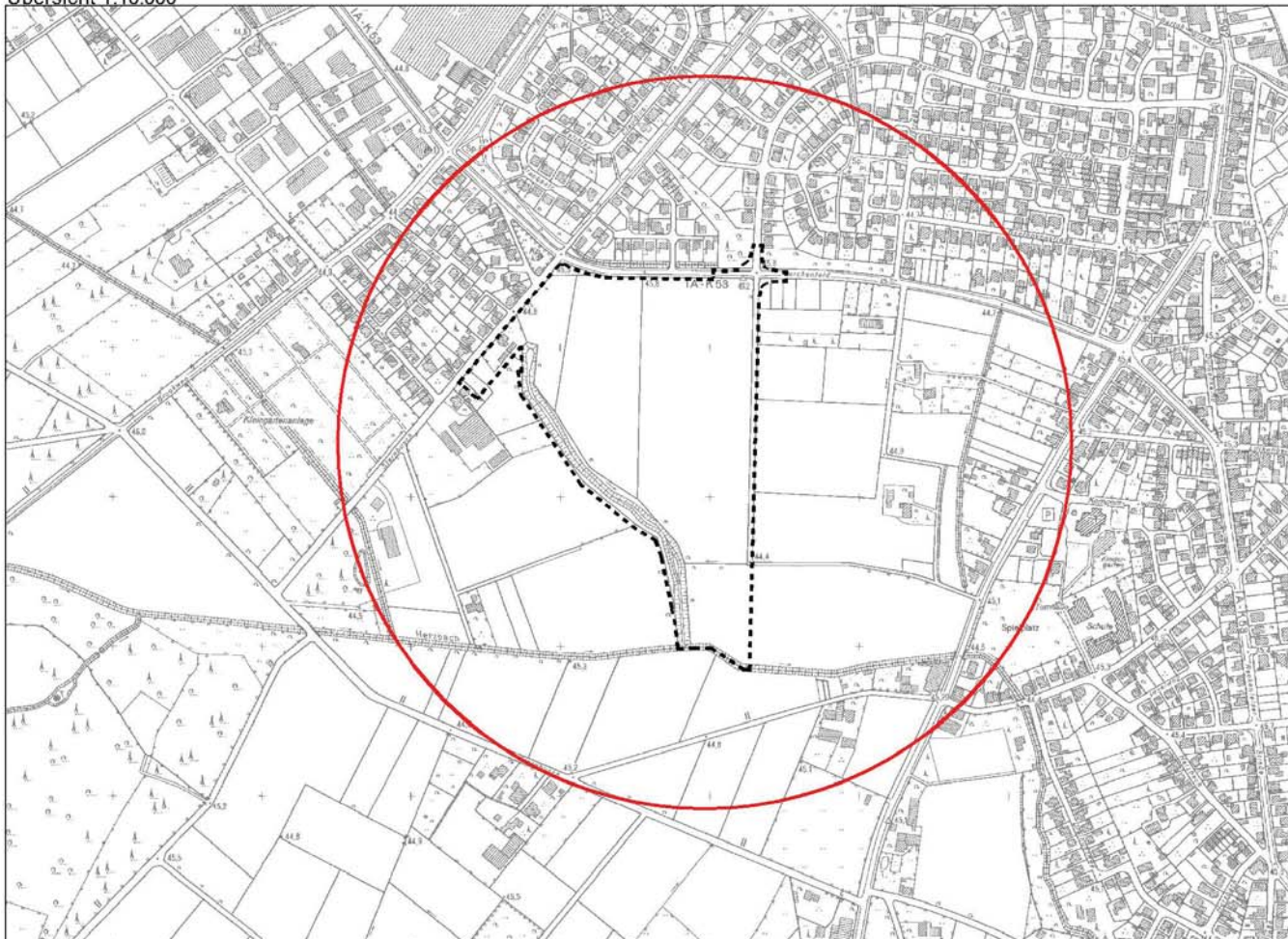


Übersicht 1:10.000



Auftraggeber: Stadt Emsdetten	Stadt Emsdetten Am Markt 1 48282 Emsdetten Telefon 02572 / 922 -0 Fax 02572 / 922 199 E-Mail stadt@emsdetten.de
Bauleitplanung: rha reicher haase architekten Prof. Dipl.- Ing. Christa Reicher Dipl.- Ing. Joachim Haase Architekten BDA und Stadtplaner	Oppenhoffallee 74 52 066 Aachen Telefon 0241. 40 55 20 Fax 0241.40 55 30 Email rha@rha-architekten.de
Bebauungsplan Nr. 57 A " Lerchenfeld "	
Maßstab :	1 : 1000
Stand :	23.02.2005 Erg. 31.05.2005/Brü. FD 61, 2. Erg. 16.12.2005/Brü. FD 61, Erg. 20.08.2007/Voss FD 61

Planzeichenerläuterung

FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

	allgemeines Wohnen (WA) (gem. Textfestsetzungen Punkt 1.1)
2 Whg	Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 und 19 BauNVO
FH	Firsthöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen über Straßenniveau in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze gem. §18 BauNVO
TH	Traufhöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen über Straßenniveau in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze gem. §18 BauNVO
SH	Sockelhöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen über Straßenniveau in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze gem. §18 BauNVO
II	maximale Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

	Flächen für Gemeinbedarf
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindergarten
	Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
F + R	Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen



Zweckbestimmung Elektrizität, hier: Transformatorenstation

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage



private Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage



Zweckbestimmung Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. Textfestsetzungen Punkt 5.1.1)



Erhalt der vorhandenen Laubbäume (gem. Textfestsetzungen Punkt 5.2.1)

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

GSt

Gemeinschaftsstellplätze (als Carportanlage)



Lärmschutzwand (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.1, Punkt 5.1.2)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (Schallschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)

A

Schallschutzmaßnahmen-Bereich A (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)

B

Schallschutzmaßnahmen-Bereich B (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)

C

Schallschutzmaßnahmen-Bereich C (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. Textfestsetzungen Punkt 5.1.1)



Erhalt der vorhandenen Laubbäume (gem. Textfestsetzungen Punkt 5.2.1)

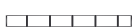
Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

GSt

Gemeinschaftsstellplätze (als Carportanlage)



Lärmschutzwand (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.1, Punkt 5.1.2)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Schallschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)

A

Schallschutzmaßnahmen-Bereich A (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)

B

Schallschutzmaßnahmen-Bereich B (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)

C

Schallschutzmaßnahmen-Bereich C (gem. Textfestsetzungen Punkt 3.2)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweise



vorgeschlagene Firstrichtung



vorgeschlagene Grundstücksgrenze



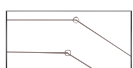
vorgeschlagener Fuß- und Radweg



vorgeschlagene Straßenaufteilung



vorhandene bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans



vorhandene Flurstücksgrenzen



vorhandene bauliche Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans



vorgeschlagene bauliche Anlagen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1 Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Zulässig sind gemäß § 4 (2) BauNVO

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.1 Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO

1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

nicht zulässig sind.

1.1.2 Gemäß § 9 (1) 6 BauGB wird festgesetzt, dass die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden bzw. je Doppelhaushälfte auf maximal zwei Wohnungen begrenzt wird.

1.3 Gebäudehöhen

Doppelhäuser müssen die gleiche Trauf-, First- und Sockelhöhe haben.

2 Stellplätze, Garagen, Carports (gem. § 9 (1) 4 BauGB)

Stellplätze, Carports und Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 3,0 m für Stellplätze, Carports und Garagen ist zulässig. Garagen sind nur mit einem Mindestabstand von 5,0 m zu den Verkehrsflächen zulässig.

3 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (gem. § 9 (1) 24 BauGB)

3.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Auf der durch Planzeichen ausgewiesenen Fläche ist zum Schutz vor den Straßenverkehrslärmeinwirkungen durch die Straße Lerchenfeld eine hochabsorbierende Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,20 m über Geländeniveau zu errichten.

Die Schallschutzwand ist an den östlichen und westlichen Enden an eine geplante Bebauung anzubinden.

Die nördliche Seite der Schallschutzwand ist hochabsorbierend auszuführen.

3.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr auf der Straße Lerchenfeld werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von schutzbedürftigen Räumen (DIN 4109), die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Schallschutzmaßnahmen-Bereiche zur Bestimmung des

3.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr auf der Straße Lerchenfeld werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von schutzbedürftigen Räumen (DIN 4109), die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Schallschutzmaßnahmen-Bereiche zur Bestimmung des erforderlichen $R'_{w, res}$ des Außenbauteils sind durch Planzeichen gekennzeichnet.

Schallschutzmaßnahmen-Bereich A :
(siehe auch unter "Kennzeichnungen und Hinweise")

Fassade Nord

Schallschutzmaßnahmen-Bereich B:
(siehe auch unter "Kennzeichnungen und Hinweise")

unverbindliche Anmerkung: für die Nord- und Westfassade des größeren Baufeldes gilt der Lärmpegelbereich IV.

Fassade Nord	Lärmpegelbereich III
Fassade Ost/ Süd	Lärmpegelbereich III

Schallschutzmaßnahmen-Bereich C:

Fassade Nord/ West Lärmpegelbereich III
 Fassade Nord/ West

Lärmpegelbereiche	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume und ähnliches
Lärmpegelbereich III	R' w, res= 35 dB	R' w, res= 30 dB

Fenster von Schlafräumen in den Fassaden mit Ausrichtung zur Straße Lerchenfeld, an denen die Orientierungswerte für die Nachtzeit (45db(A)) überschritten werden, sind zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden evtl. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R'_{w, res}$ zu berücksichtigen.

4 Grünflächen (gem. § 9 (1) 15 BauGB)

4.1 Öffentliche Grünfläche entlang des Wasserlaufs 1225

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche muss als naturnahe Extensivwiese mit Baumpflanzungen im Bereich des öffentlichen Landschaftsraumes angelegt werden. Prägend ist ein Mosaik aus Wiesenflächen und eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen entlang des Fuß- und Radweges.

Innerhalb des öffentlichen Landschaftsraumes sind mindestens 40 Einzelbäume oder Baumgruppen der Artenliste 1 zu pflanzen.

4.1 Öffentliche Grünfläche entlang des Wasserlaufs 1225

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche muss als naturnahe Extensivwiese mit Baumpflanzungen im Bereich des öffentlichen Landschaftsraumes angelegt werden. Prägend ist ein Mosaik aus Wiesenflächen und eingestreuten Einzelbäumen und Baumgruppen entlang des Fuß- und Radweges.

Innerhalb des öffentlichen Landschaftsraumes sind mindestens 40 Einzelbäume oder Baumgruppen der Artenliste 1 zu pflanzen.

5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) 25, 25 a BauGB)

5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BauGB

5.1.1 Heckenpflanzung zwischen Bebauung und Wasserlauf 1225

Entlang der Grenze von öffentlichem Landschaftsraum zu den Privatgrundstücken ist eine 3,0 m breite, zweireihige Heckenstruktur aus einheimischen Laubgehölzen der Artenliste 3 anzulegen.

5.1.2 Fläche für Schallschutz

Die Lärmschutzwand ist mit Selbstklimmern der Artenliste 5 zu begrünen.

5.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25 BauGB

5.2.1 Erhalt der bestehenden Bäume

Die gemäß Planzeichnung als erhaltenswert festgesetzten Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu sichern, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen. (siehe auch unter "Kennzeichnungen und Hinweise")

5.2.2 Begrünung der Baugrundstücke

Auf den privaten Grundstücksflächen ist jeweils ein bodenständiger, heimischer, großkroniger Laubbaum fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (siehe Artenliste 2).

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW

1 Äußerliche Gestaltung von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten

1.1 Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

Verblendmauerwerk (rot, rotbraun, rotblau)

Andere Materialien sind ausgeschlossen.

In der Detailgestaltung ist bei untergeordneten Bauteilen Holz und Putz zugelassen. Die Fassaden aneinandergrenzender Hauptbaukörper (Doppelhäuser) sind in gleichem Material und gleichen Farbtönen auszuführen.

1.2 Dächer

1.2.1 Dachneigung

Die Dächer der Hauptbaukörper sind mit einer Dachneigung zwischen 38° und 48° auszubilden. Diese Festsetzung ist nicht auf Garagen anzuwenden. Für Pultdächer ist auch eine geringere Dachneigung zulässig.

1.2.2 Dachform

Es sind nur zulässig:

1. Satteldächer

2. aneinandergestellte Pultdächer

Diese Festsetzung ist nicht auf Garagen anzuwenden.

1.2.3 Dacheindeckung

Für die Dachdeckung sind bei geneigten Dächern folgende Materialien zulässig:

1. Tonziegel (rot, braun, anthrazit, schwarz)

2. Betonpfannen (rot, braun, anthrazit, schwarz)

3. begrünte Dächer

Andere Materialien sind ausgeschlossen.

Glänzende Tonziegel sind nicht zulässig.

Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.

1.2.4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Summe der Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster darf 50 % der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten.

Der Mindestabstand zu den Giebelwänden beträgt 1,50 m.

Zu den Dachaufbauten zählen auch Zwerrchhäuser, deren Vorderseite die Traufe unterbricht. Die Breite der Zwerrchhäuser darf maximal 25 % der Trauflänge des Gebäudes entsprechen.

Dachaufbauten sind grundsätzlich nur in horizontaler Ebene, d. h. nicht übereinander zulässig. Sie dürfen nicht in das obere Viertel der Dachhöhe reichen.

1.3 Einfriedungen

1.3.1 Einfriedungen der Vorgärten

Einfriedungen der Vorgärten sind nur in Form von lebenden Hecken (siehe Artenliste 4) bis zu 1,5 m über der Verkehrsfläche zulässig. Alle anderen Einfriedungen sind nicht zulässig.

1.3.2 Einfriedungen der Hausgärten

Einfriedungen, die entlang einer öffentlichen Grün- oder Verkehrsfläche führen, sind in folgenden Ausführungen auf den gemeinsamen Grundstücksgrenzen zulässig:

1. Lebende Hecken (siehe Artenliste 4) bis zu max. 2,0 m über das angeschüttete Geländeniveau
2. Lebende Hecken (siehe Artenliste 4) mit integriertem Zaun bis zu max. 2,0 m über das angeschüttete Geländeniveau

Kennzeichnungen und Hinweise

Bodendenkmalpflege

Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn dem Westf. Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Münster - Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.

Dem westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde), sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)).

Hinweise auf Bodendenkmale geben beispielsweise alte Steinsetzungen, alte Gräben, Einzelfunde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Die Entdeckungsstelle ist drei Werktage nach einer mündlichen, eine Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten.

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§19 DSchG NW).

Regenwasser

Da die örtliche Versickerung von Regenwasser nach vorliegenden Bodenuntersuchungen nicht gewährleistet werden kann, wird das Regenwasser gem. § 51a LWG ortsnah eingeleitet.

Grundwasser

Es ist im Plangebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Unterkellerung der Gebäude und einer Lage der Gründungssohle unterhalb des Grundwasserstandes sind Massnahmen gegen drückendes Wasser erforderlich.

Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emsdetten bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt und ist zu beachten.

Lärmemission

Der Freiraum im Schallschutzmaßnahmen-Bereich A ist bis zu einer Tiefe von ca. 10 m und im Schallschutzmaßnahmen-Bereich B bis zu einer Tiefe von ca. 15 m lärmvorbelastet (> 55dB(A)).

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBL. I S. 1359).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBL. I S.133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466).
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBL. I S.58).
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-Landesbauordnung (BauONRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGVNRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439 / SGV NRW 2129).
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160).

Artenliste 1 - Bepflanzung öffentliche Grünfläche

Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Esche	Fraxinus excelsior
Großblütige Trauben-Kirsche	Prunus padus "Watereri"

Artenliste 2 - Bepflanzung Grundstücke

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula pendula
Moorbirke	Betula pubescens
Rotbuche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Baumhasel	Corylus colurna
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium

Artenliste 3 - Heckenpflanzung öffentliche Grünfläche

Hainbuche	Carpinus betulus
Hartriegel	Cornus sanguineum
Hasel	Corylus avellana
Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Schlehe	Prunus spinosa
Wald-Geißblatt	Lonicera xylosteum
Weißdorn	Crataegus monogyna
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Artenliste 4 - Heckenpflanzung Grundstücke

Sauerdorn	Beberis candidula
Großblättrige Berberitze	Berberis julianae
Hainbuche	Carpinus betulus
Gewöhnliche Hülse	Ilex aquifolium
Japanische Lärche	Larix kaempferi
Heckenliguster	Ligustrum ovalifolium
Gewöhnliche Fichte	Picea abies
Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus
Hechtrose	Rosa glauca
Schneespiree	Spiraea arguta
Schneebeere	Symphoricarpos albus
Buchsbaum	Buxus sempervirens
Japanische Zierquitte	Chaenomeles japonica
Schleppen - Felsenmispel	Cotoneaster franchetii
Kalmien - Deutzia	Deutzia kalmiiiflora
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Immergrüne Heckenkirsche	Lonicera nitida
Immergrüne Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus
Feuerdorn	Pyracantha "Soleil d'Or"
Alpen - Johannisbeere	Ribes alpinum "Schmidt"
Amestystbeere	Symphoricarpos doorenbosii "Magic Berry"
Europäische Eibe	Taxus baccata
Abendländischer Lebensbaum	Thuja occidentalis
Feldahorn	Acer campestre
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Rotbuche	Fagus silvatica
Goldglöckchen	Forsythia "Spectabilis"
Europäische Lerche	Larix decidua
Weinrose	Rosa rubiginosa
Riesen - Lebensbaum	Thuja pilicata

Artenliste 5 -Kletterpflanzen (Selbstklimmer)

Gewöhnlicher Efeu	Hedera helix
Amerikanische Klettertrompete	Campsis radicans
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Engelmans - Wein	Parthenocissus quinquefolia "Engemannii"
Jungfernrebe	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"

Änderungen aufgrund vorgetragener Bauvorstellungen der Grundstückserwerber im Baugebiet Lerchenfeld (zur Aufnahme in den Satzungsplan):

Änderung 1

2 Stellplätze, Garagen, Carports (gem. § 9 (1) 4 BauGB)

Stellplätze, Carports und Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig. **Eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 3,0 m für Stellplätze, Carports und Garagen ist zulässig.** Garagen sind nur mit einem Mindestabstand von 5,0 m zu den Verkehrsflächen zulässig.

Änderung 2:

1.2.2 Dachneigung

Die Dächer der Hauptbaukörper sind mit einer Dachneigung zwischen 38° und 48° auszubilden. Diese Festsetzung ist nicht auf Garagen anzuwenden. **Für Pultdächer ist auch eine geringere Dachneigung zulässig.**

Änderung 3:

Die Firstrichtung wird nur städtebaulich empfohlen. Auf die Aufnahme als örtliche Bauvorschrift wird verzichtet.



**Stadt
Emsdetten**

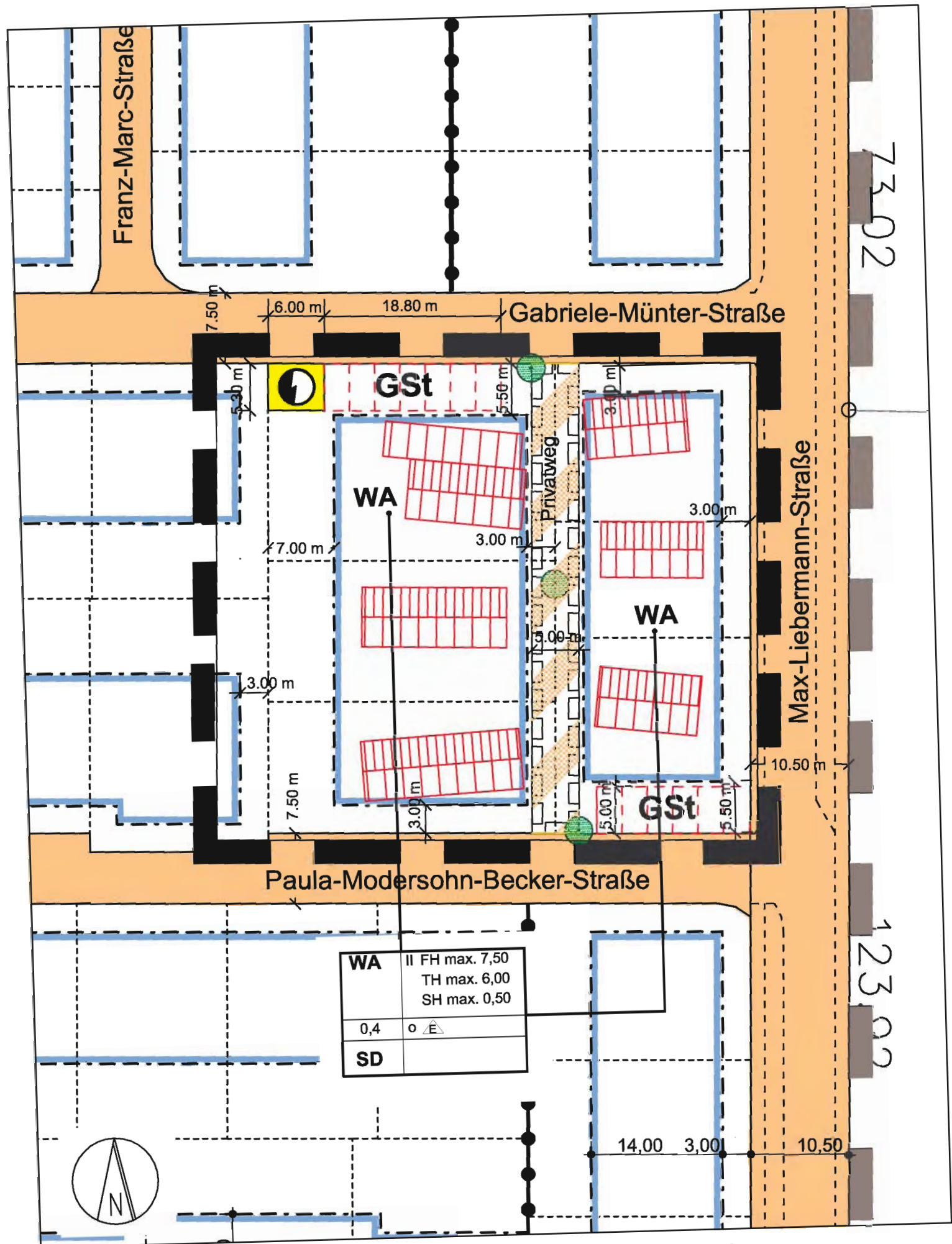
Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 922 -0
Fax: 02572 / 922 199
E-Mail: stadt@emsdetten.de

Bebauungsplan Nr. 57 A

" Lerchenfeld "

1. vereinfachte Änderung

Maßstab :	1 : 500
Planungsstand :	Satzungsbeschluss
Planung :	FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Stand :	05.08.2005
Bearbeitet :	Michael Kellersmann Simone Brüffer



Bebauungsplan Nr. 57 A "Lerchenfeld", 1. vereinfachte Änderung
Maßstab 1 : 500

Planzeichenerläuterung

FESTSETZUNGEN (gem. § 9 BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

	allgemeines Wohngebiet
---	------------------------

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 17 und 19 BauNVO
FH max.	Firsthöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen , siehe textliche Festsetzungen B 2
TH max.	Traufhöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen, siehe textliche Festsetzungen B 2
SH max.	Sockelhöhe als Höchstmaß baulicher Anlagen, siehe textliche Festsetzungen B 2
II	maximale Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	offene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Privatweg	Zweckbestimmung Privatweg

Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen



Zweckbestimmung Elektrizität, hier: Transformatorenstation

Pflanzgebot für Einzelbäume gem. Artenliste Nr. (siehe textliche Festsetzungen B 5)



Sonstige Planzeichen



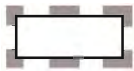
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

GSt

Gemeinschaftsstellplätze



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Nr. 57 A "Lerchenfeld", 1. vereinfachte Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des bestehenden
Bebauungsplans Nr. 57 A "Lerchenfeld"

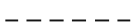


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger sowie der
Versorgungsträger zu belastende Flächen

Hinweise



vorgeschlagene Grundstücksgrenze



vorgeschlagene bauliche Anlagen

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 57 A "Lerchenfeld", 1. vereinfachte Änderung

A RECHTSGRUNDLAGEN

1. BauGB in der Bekanntmachung der Fassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).
2. BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NW. S. 256 / SGV. NW. 232), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 439 / SGV. NW. 2129).
3. BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466).
4. GO NW in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV NW S. 160).
5. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58).

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzung gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen; Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die maximale Firsthöhe (FH max.) ist mit 7,50 m festgesetzt.

Die maximale Traufhöhe (TH max.) ist mit 6,00 m festgesetzt.

Die maximale Sockelhöhe (SH max.) ist mit 0,5 m festgesetzt.

Bezugspunkt ist jeweils die mittlere Höhenlage der Grundstücksgrenze zur nächstgelegenen Erschließungsstraße.

3. Flächen für Stellplätze und Carports (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Carports sind nur auf den dafür festgesetzten

Gemeinschaftsstellplätzen zulässig und nur soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Garagen sind unzulässig.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Auf den privaten Grundstücksflächen ist jeweils ein bodenständiger, heimischer, großkroniger Laubbaum (Artenliste 1) fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den gemäß Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten sind bodenständige, heimische, großkronige Laubbäume (Artenliste 1) fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 (4) BauGB

1. Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

Putz (rot, rotbraun, rotblau)

Für untergeordnete Bauteile ist Holz zugelassen.

Andere Materialien sind ausgeschlossen.

2. Dachform

Es sind nur Satteldächer zulässig.

3. Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern folgende Materialien zulässig:

Tonziegel (rot, braun, anthrazit, schwarz)

Betonpfannen (rot, braun, anthrazit, schwarz)

Begrünte Dächer

Andere Materialien sind nicht zulässig.

Glänzende Tonziegel sind nicht zulässig.

Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.

4. Dachaufbauten

Die Summe der Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster darf 50 % der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten.

Der Mindestabstand zu den Giebelwänden beträgt 1,50 m.

5. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von lebenden Hecken (siehe Artenliste 2) bis zu 1,5 m über der Verkehrsfläche zulässig.

Einfriedungen, die entlang einer öffentlichen Grün- oder Verkehrsfläche führen, sind in folgenden Ausführungen auf den gemeinsamen Grundstücksgrenzen zulässig:

1. Lebende Hecken (siehe Artenliste 2) bis zu max. 2,0 m über das angeschüttete Geländeniveau

2. Lebende Hecken (siehe Artenliste 2) mit integriertem Zaun bis zu max. 2,0 m über das angeschüttete Geländeniveau

Alle anderen Einfriedungen sind nicht zulässig.

D HINWEISE

1. Bodendenkmale

Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der ersten Erdbewegung dem Westf. Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege

- Außenstelle Münster - Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.

Dem westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde), sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)).

Hinweise auf Bodendenkmale geben beispielsweise alte Steinsetzungen, alte Gräben, Einzelfunde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Die Entdeckungsstelle ist drei Werktage nach einer mündlichen, eine Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§19 DSchG NW).

2. Regenwasser

Da die örtliche Versickerung von Regenwasser nach vorliegenden Bodenuntersuchungen nicht gewährleistet werden kann, wird das Regenwasser gem. § 51a LWG ortsnah eingeleitet.

3. Grundwasser

Es ist im Plangebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Unterkellerung der Gebäude und einer Lage der Gründungssohle unterhalb des Grundwasserstandes sind Maßnahmen gegen drückendes Wasser erforderlich.

4. Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emsdetten bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt und ist zu beachten.

Pflanzenliste

Artenliste 1 - Bepflanzung Grundstücke

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula pendula
Moorbirke	Betula pubescens
Rotbuche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Baumhasel	Corylus colurna
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium

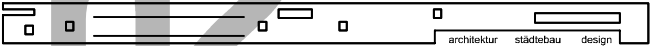
Artenliste 2 - Heckenpflanzung Grundstücke

Sauerdorn	Beberis candidula
Großblättrige Berberitze	Berberis julianae
Hainbuche	Carpinus betulus
Gewöhnliche Hülse	Ilex aquifolium
Japanische Lärche	Larix kaempferi
Heckenliguster	Ligustrum ovalifolium
Gewöhnliche Fichte	Picea abies
Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus
Hechtrose	Rosa glauca
Schneespiree	Spiraea arguta
Schneebeere	Symphoricarpos albus
Buchsbaum	Buxus sempervirens
Japanische Zierquitte	Chaenomeles japonica
Schleppen - Felsenmispel	Cotoneaster franchetii
Kalmien - Deutzia	Deutzia kalmiiiflora
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Immergrüne Heckenkirsche	Lonicera nitida
Immergrüne Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus
Feuerdorn	Pyracantha "Soleil d'Or"
Alpen - Johannisbeere	Ribes alpinum "Schmidt"
Amestystbeere	Symphoricarpos doorenbosii "Magic Berry"
Europäische Eibe	Taxus baccata
Abendländischer Lebensbaum	Thuja occidentalis
Feldahorn	Acer campestre
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Rotbuche	Fagus sylvatica
Goldglöckchen	Forsythia "Spectabilis"
Europäische Lerche	Larix decidua
Weinrose	Rosa rubiginosa
Riesen - Lebensbaum	Thuja plicata



Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon 02572 / 922 -0
Fax 02572 / 922 199
E-Mail stadt@emsdetten.de

Bebauungsplan Nr. 57 A " Lerchenfeld " 2. vereinfachte Änderung

Maßstab :	1 : 500
Planungsstand :	endgültige Fassung
Stand :	04.01.2006
Planung :	 haverkamp holthaus + partner Münsterkamp 18 ● 48282 Emsdetten fon - fax 02572 - 9871 - 0 -23  architektur städtebau design

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 57 A "Lerchenfeld", 2. vereinfachte Änderung

A Rechtsgrundlagen

1. BauGB in der Bekanntmachung der Fassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I. S. 1359).
2. BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.März.2000 (GV. NW. S. 256 / SGV. NRW. 232), geändert durch Gesetz vom 09.Mai.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NW. 2129).
3. BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466).
4. GO NW in der Neufassung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. S.2023). zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV NW S.160).
5. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58).

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 Bau NVO; (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf-, First- und Sockelhöhen ist jeweils die mittlere Höhenlage der Grundstücksgrenze zur nächstgelegenen Erschließungsstraße.

3. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (gem. § 9 (1) 24 BauGB)

3.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Auf der durch Planzeichen ausgewiesenen Fläche ist zum Schutz vor den Straßenverkehrslärmeinwirkungen durch die Straße Lerchenfeld eine hochabsorbierende Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,20 m über Geländeneiveau zu errichten. Ein lückenloser Anschluss an die Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches ist gem. den Schallschutzanforderungen gewährleistet sein.

Die Schallschutzwand ist an den östlichen und westlichen Enden an eine geplante Bebauung anzubinden.

Die nördliche Seite der Schallschutzwand ist hochabsorbierend (≥ 8 dB(A)) auszuführen.

3.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr auf der Straße Lerchenfeld werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von schutzbedürftigen Räumen (DIN 4109), die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Schallschutzmaßnahmen-Bereiche zur Bestimmung des erforderlichen $R'_{w, res}$ des Außenbauteils sind durch Planzeichen gekennzeichnet.

Schallschutzmaßnahmen-Bereich B :
(siehe auch unter "Kennzeichnungen und Hinweise")

Fassade LP3	Aufenthaltsräume in Whg.	Büroräume u. ä.
Lärmpegelbereich III	$R'_{w, res} = 35 \text{ dB}$	$R'_{w, res} = 30 \text{ dB}$
Fassade LP4		
Lärmpegelbereich IV	$R'_{w, res} = 40 \text{ dB}$	$R'_{w, res} = 35 \text{ dB}$

Fenster von Schlafräumen in den Fassaden mit Ausrichtung zur Straße Lerchenfeld, an denen die Orientierungswerte für die Nachtzeit (45db(A)) überschritten werden, sind zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden evtl. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R'_{w, res}$ zu berücksichtigen.

4. Erhalt der bestehenden Bäume (gem. § 9 (1) 25 BauGB)

Die gemäß Planzeichnung als erhaltenswert festgesetzten Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu sichern, zu pflegen und bei Abgang artgleich zu ersetzen.
(siehe auch unter "Hinweise")

5. Anpflanzen von Bäumen (gem. § 9 (1) 25 BauGB)

Im Geltungsbereich sind nachstehende Einzelbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
(siehe auch unter "Hinweise")

6 Einzelbäume *Carpinus petulus* (Hainbuche)
(Hochstamm, Stammumfang 16 - 20 cm)

6 Einzelbäume *Acer pseudo platanus* (Bergahorn)
(Hochstamm, Stammumfang 20 cm)

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 (4) BauGB

1. Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

Verblendmauerwerk

Für untergeordnete Bauteile (Bauteile mit einem Fassadenanteil von weniger als 50 %) und in Giebel- bzw. Obergeschossflächen sind auch andere Materialien zugelassen.

2. Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind bei geneigten Dächern folgende Materialien zulässig:
Tonziegel (rot, braun, anthrazit, schwarz)
Betonpfannen (rot, braun, anthrazit, schwarz)
Begrünte Dächer

Für gering geneigte Dächer (max. 10°) sind auch andere Materialien zugelassen.
Glänzende (glasierte bzw. edelengobierte) Dachziegel sind nicht zulässig.
Sonnenkollektoren und Solarzellen sind zulässig.

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von lebenden Hecken (siehe Artenliste 2) bis zu 1,5 m über der Verkehrsfläche zulässig.

Einfriedungen, die entlang einer öffentlichen Grün- oder Verkehrsfläche führen, sind in folgenden Ausführungen auf den gemeinsamen Grundstücksgrenzen zulässig:

1. Lebende Hecken (siehe Artenliste 2) bis zu max. 2,0 m über das angeschüttete Geländeniveau

2. Lebende Hecken (siehe Artenliste 2) mit integriertem Zaun bis max. 2,0 m über das angeschüttete Geländeniveau

Alle anderen Einfriedungen sind nicht zulässig.

D HINWEISE

1. Bodendenkmale

Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn dem Westf. Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Münster - Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.

Dem westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde), sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)).

Hinweise auf Bodendenkmale geben beispielsweise alte Steinsetzungen, alte Gräben, Einzelfunde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Die Entdeckungsstelle ist drei Werktage nach einer mündlichen, eine Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten.

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NW).

2. Regenwasser

Da die örtliche Versickerung von Regenwasser nach vorliegenden Bodenuntersuchungen nicht gewährleistet werden kann, wird das Regenwasser gem. § 51 a LWG ortsnah eingeleitet.

3. Grundwasser

Es ist im Planungsgebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Unterkellerung der Gebäude und einer Lage der Gründungssohle unterhalb des Grundwasserstandes sind Maßnahmen gegen drückendes Wasser erforderlich.

4. Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emsdetten bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unberührt und ist zu beachten.

E Pflanzenliste

Artenliste 1 - Bepflanzung Grundstücke

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula pendula
Moorbirke	Betula pubescens
Rotbuche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata
Baumhasel	Corylus colurna
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium

Artenliste 2 - Heckenpflanzung Grundstücke

Sauerdorn	Beberis candidula
Großblättrige Berberitze	Berberis julianae
Hainbuche	Carpinus betulus
Gewöhnliche Hülse	Ilex aquifolium
Japanische Lerche	Larix kaempferi
Heckenliguster	Ligustrum ovalifolium
Gewöhnliche Fichte	Picea abies
Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus
Hechtrose	Rosa glauca
Schneespiree	Spiraea arguta
Schneebeere	Symphoricarpos albus
Buchsbaum	Buxus sempervirens
Japanische Zierquitte	Chaenomeles japonica
Schleppen - Felsenmispel	Cotoneaster franchetii
Kalmien - Deutzia	Deutzia kalmiiiflora
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare
Immergrüne Heckenkirsche	Lonicera nitida
Immergrüne Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus
Feuerdorn	Pyracantha "Soleil d'Or"
Alpen - Johannisbeere	Ribes alpinum "Schmidt"
Amestystbeere	Symphoricarpos doorenbosii "Magic Berry"
Europäische Eibe	Taxus baccata
Abendländischer Lebensbaum	Thuja occidentalis
Feldahorn	Acer campestre
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Rotbuche	Fagus silvatica
Goldglöckchen	Forsythia "Spectabilis"
Europäische Lerche	Larix decidua
Weinrose	Rosa rubiginosa
Riesen - Lebensbaum	Thuja pilicata